

**Richtlinie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über die
Förderung von Lagern, Fahren und Freizeiten
im Rahmen der Jugendhilfe**

- 1) Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya gewährt unter den folgenden Voraussetzungen einen Zuschuss zu Maßnahmen (z.B. Ferienfreizeiten, Wochenendcamps oder Zeltlager)
- die im Rahmen der Jugendhilfe (Jugendarbeit) wahrgenommen werden und
 - von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya organisiert werden. Hiervon ausgenommen sind die Schulen und die Kindertagesstätten.

2) Zu fördernder Personenkreis

a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die

- ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya haben und
- im Alter zwischen 7 und einschließlich 18 Jahren sind, werden
 - o bei Maßnahmen am Ort (innerhalb der Samtgemeinde Grafschaft Hoya) mit 1,50 € pro Tag und Teilnehmer / -in bezuschusst.
 - o bei Maßnahmen im In- und Ausland mit 3,00 € pro Tag und Teilnehmer / -in bezuschusst.

Maßgeblich ist das Geburtsjahr.

b) Betreuerinnen und Betreuer, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben oder in Besitz einer Jugendleiterkarte sind (Nachweis erforderlich!), werden
 - o bei Maßnahmen am Ort mit 3,00 € pro Tag und Betreuer / -in bezuschusst
 - o bei Maßnahmen im In- und Ausland mit 6,00 € pro Tag und Betreuer / -in bezuschusst

- Anzahl

Für jeweils 10 angefangene weibliche Teilnehmer wird eine Betreuerin für jeweils 10 angefangene männliche Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

3) Allgemeines

- es müssen mindestens 5 Teilnehmer / -innen (hierzu zählen auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde) teilnehmen
 - die Maßnahme muss mindestens 3 Tage und darf höchstens 28 Tage andauern (An- und Abreisetag zählen hierbei jeweils als einen Tag)
 - der erforderliche Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen
 - der Antrag muss Ort, Zeitraum, Art und die voraussichtliche Teilnehmer- und Betreuerzahl enthalten
 - die Teilnehmerliste ist mit Bestätigung durch den Zielort binnen sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen
 - der Zuschuss wird erst nach Vorlage einer Teilnehmerliste ausgezahlt
- 4) Über andere Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.
- 5) Bei einer überörtlichen Förderung durch den Landkreis Nienburg / Weser kommt eine Förderung durch die Samtgemeinde Grafschaft Hoya nicht in Betracht.
- Ausgenommen hiervon sind die Jugendfeuerwehren und die Sportvereine der Samtgemeinde Grafschaft Hoya.
- a) Jugendfeuerwehren
- erhalten für die Teilnahme am Zeltlager der Jugendfeuerwehren einen Zuschuss von 10,00 pro Teilnehmer / -in und Betreuer / -in
- b) Sportvereine
- erhalten für die Teilnahme am Kinder- und Jugendturnfest des Turnkreises Nienburg entsprechend der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer / -in sowie 6,00 € pro Tag und Betreuer /-in
- 6) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über die Förderung von Lagern, Fahrten und Freizeiten vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Hoya / Weser, den

Samtgemeindebürgermeister
Detlef Meyer